

Unabhängigkeit von Preisgerichten

Autor(en): **Dubey, Jacques**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **129 (2003)**

Heft 23-24: **Wakkeres Sursee**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-108759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unabhängigkeit von Preisgerichten

Die SIA-Wettbewerbsordnung und das öffentliche Beschaffungsrecht widersprechen sich in der Frage der Befangenheit von Preisrichtern. Erstere sieht vor, dass PlanerInnen, die mit einem Jurymitglied in einem Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen, am betreffenden Wettbewerb nicht teilnehmen dürfen. Im öffentlichen Beschaffungsrecht dagegen verlangt das Gesetz, dass die betreffenden Preisrichter in den Ausstand treten und durch unabhängige ersetzt werden.

Ein Wettbewerbs-Preisgericht muss zunächst über die erforderliche Fachkompetenz verfügen. Entsprechend schreiben die einschlägigen Regelwerke vor, dass ein Preisgericht mehrheitlich mit Fachleuten aus dem für den Wettbewerb massgebenden Gebiet zu besetzen ist. Weiter muss bei der Bestellung eines Preisgerichts für dessen Unabhängigkeit gesorgt werden. Das Gebot der Unabhängigkeit geht in zwei Richtungen: Mindestens die Hälfte der Fachpreisrichter muss von der Auftraggeberin und alle FachpreisrichterInnen müssen von den Wettbewerbsteilnehmern unabhängig sein.

Das öffentliche Beschaffungsrecht sieht die Unabhängigkeit einer Jury namentlich dann gefährdet, wenn eine Preisrichterin mit einem Teilnehmer verwandt oder verschwägert ist, sie besonders freundschaftlich verbunden sind oder sie sonst in einem gegenseitigen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Da Preisrichter und WettbewerbsteilnehmerInnen gewöhnlich in der gleichen Branche tätig sind, sind es oft Arbeitsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen, die die geforderte Unabhängigkeit eines Preisgerichts beeinträchtigen.

Umgang mit Abhängigkeiten

Die SIA-Wettbewerbsordnung 142/1998 hält fest, dass TeilnehmerInnen, die mit einem Preisrichter in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen, nicht berechtigt sind, am betreffenden Wettbewerb teilzunehmen. Für die Auftraggeber ist dieses System ausserordentlich praktisch: Sie können sich damit begnügen, die Zusammensetzung des Preisgerichts bekannt zu geben. Sodann liegt es an den TeilnehmerInnen zu prüfen, ob sie zur Beteiligung am Wettbewerb berechtigt sind. Setzt sich ein Teilnehmer über dieses Beteiligungsverbot hinweg, ist er vom Wettbewerb auszuschliessen.

So geschehen in einem Wettbewerb, der im Jahre 1997 im Kanton Genf durchgeführt wurde. Dort war einer der Preisrichter der Bruder eines Ingenieurs, der am preisgekrönten Projekt mitgearbeitet hatte; überdies war dieser Preisrichter zusammen mit dem zweitplatzierten Anbieter Eigentümer mehrerer Grundstücke, auf denen sie ein gemeinsames Immobilienprojekt realisierten. Diese Umstände bewogen das zuständige Gericht, den ersten Preis dem ursprünglich drittplatzierten Wettbewerber zuzuerkennen.

Widerspruch zum öffentlichen Beschaffungsrecht

Mit den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechtes, die sich an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht anlehnen, ist dieses System allerdings nicht vereinbar. Als Voraussetzung für eine Wettbewerbsteilnahme die Unabhängigkeit vom Preisgericht zu fordern ist nicht möglich, da potenzielle Anbieter diskriminiert, also am Marktzutritt gehindert würden, den ihnen das öffentliche Beschaffungsrecht gerade verschaffen will. Vielmehr zwingen unter öffentlichem Vergaberecht Abhängigkeiten zwischen Teilnehmern und PreisrichterInnen Letztere dazu, in den Ausstand zu treten.

Dies allerdings zieht erhebliche praktische Schwierigkeiten nach sich, wenn es an die Bestellung eines Preisgerichtes geht. Denn die Fachleute, die dort Einsitz zu nehmen haben, sind per definitionem im gleichen Bereich tätig wie die Teilnehmer. Dazu kommt, dass



Modell für einen Architekturwettbewerb. Die mit der Beurteilung der Projekte betrauten Jurymitglieder müssen von allen Wettbewerbsteilnehmern unabhängig sein. Darin, wie dies erreicht werden soll, widersprechen sich allerdings die SIA-Wettbewerbsordnung und das öffentliche Beschaffungsrecht

einem Preisrichter eine grosse Zahl von Teilnehmern gegenübersteht, was die Chance, dass einer von diesen einen Ausstandsgrund liefert, erhöht. Die Auftraggeberin sieht sich bei einem Wettbewerb also vor eine doppelte Schwierigkeit gestellt: Zum einen muss es ihr gelingen, genügend Fachleute zu finden, die von ihr unabhängig sind. Zum andern ist es ihr nicht möglich, das Preisgericht endgültig zu bestimmen, solange der Kreis der Teilnehmerinnen noch nicht feststeht.

Heutiges Vorgehen

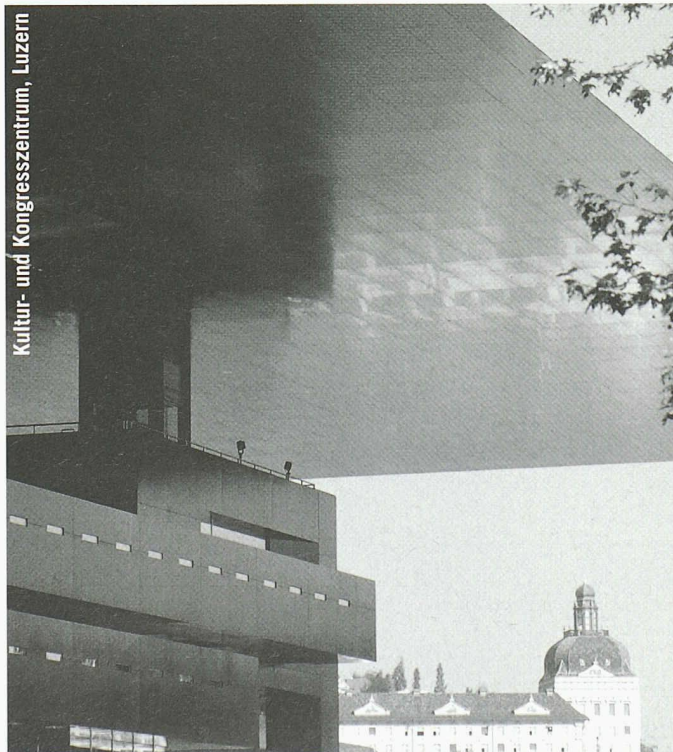
Angesichts der Tatsache, dass das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vor der SIA-Wettbewerbsordnung Vorrang hat, bliebe eigentlich nur folgendes Vorgehen: Die Auftraggeberin listet in der Ausschreibung eine ausreichend grosse Zahl von Fachleuten als potenzielle Preisrichter auf, um sich dort im Übrigen das Recht vorzubehalten, mit einem Teil dieser Fachleute das Preisgericht zu bilden, sobald der Teilnehmerkreis feststeht. Praktisch lässt sich die Unabhängigkeit so überprüfen, dass die Auftraggeberin durch eine neutrale Stelle eine Liste der Teilnehmer erstellen lässt und diese den Preisrichterinnen vorlegt. Dieses Vorgehen mag schwerfällig sein und das Anonymitätsgebot gefährden. Immerhin verhindert es, dass ein Wettbewerb einzig deshalb zu wiederholen ist, weil ein Preisrichter die gebotene Unabhängigkeit nicht gewährleistetete.

Zukünftige Regelung

In der Sache verdient die SIA-Ordnung den Vorzug, was bei einer allfälligen künftigen Revision berücksichtigt werden sollte. Wird nämlich jemand von einem Wettbewerb ausgeschlossen, wird damit sein Anspruch auf Marktzutritt zwar beschränkt. Nach der Praxis der Eidgenössischen Rekurskommission wird dieser Anspruch aber erst dann verletzt, wenn ein Anbieter während mehrerer Jahre oder Jahrzehnte ausgesperrt wird. Davon kann hier keine Rede sein: Mit jedem neuen Wettbewerb wechselt die Zusammensetzung der Preisgerichte, sodass sich eine Teilnehmerin, die in einem ersten Wettbewerb auszuschliessen war, sich gewöhnlich schon am nächsten wieder beteiligen kann.

Jacques Dubey, dipl. arch. ETHZ, lic. iur., ist Mitarbeiter am Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht der Universität Freiburg. Er verfasst gegenwärtig eine Dissertation zum Recht der Wettbewerbe. jaques.dubey@unifr.ch

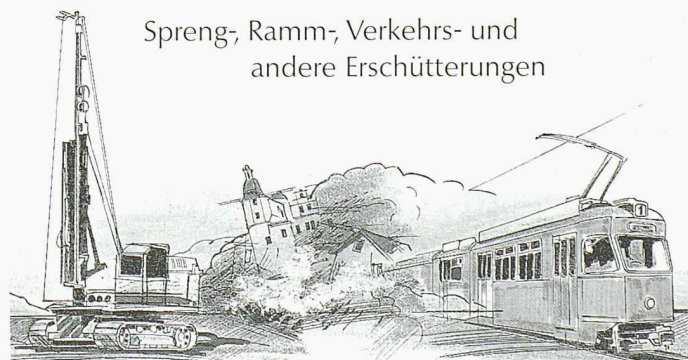
Kultur- und Kongresszentrum, Luzern



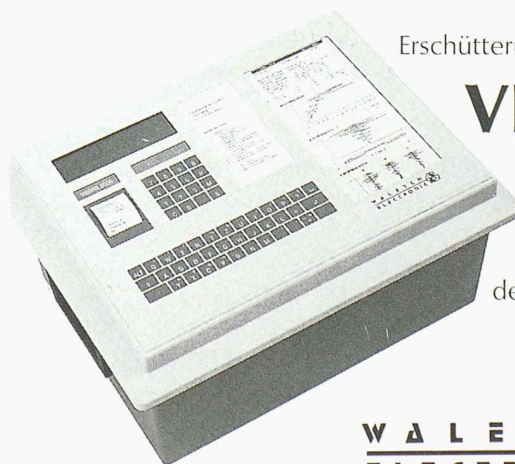
Partner für anspruchsvolle Projekte in Stahl und Glas

Tuchschnid

Tuchschnid AG
CH-8501 Frauenfeld
Telefon +41 52 728 81 11
www.tuchschnid.ch



Spreng-, Ramm-, Verkehrs- und andere Erschütterungen



Erschütterungsmessgeräte

VIBRAS

Interessiert?
Verlangen Sie unverbindlich den ausführlichen Prospekt.

W A L E S C H
E L E C T R O N I C 

Gestenrietstr. 2, 8307 Effretikon, Tel. 052/343 80 80, Fax 052/343 15 00